

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 5. Juni 2008

Inzwischen ist ein weiterer in der Anlage aufgeführter Antrag eingegangen, der gemäß Artikel 75 Buchst. c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen ist und über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat.

Sein Verfahrens Antrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Schneider
Präsident

A N L A G E

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg

vom 26. März 2008

betr. Änderung des § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und
Denkmalpflege (RechtsVOBau) sowie des § 17 der Durchführungsbestimmungen
hierzu (DBBau)

**Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Umwelt- und Bauausschuss
zur Beratung**

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg
vom 26. März 2008

betr. Änderung des § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und
Denkmalpflege (RechtsVOBau) sowie des § 17 der Durchführungsbestimmungen
hierzu (DBBau)

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 18 Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) können für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen die Kirchengemeinden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes projektbezogene Einzelzuweisungen erhalten. Nach § 17 Absatz 1 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau) können Zuweisungen für Instandsetzungen nur gewährt werden, wenn die Bausumme einer Baumaßnahme 50.000 Euro übersteigt. Des Weiteren sind die Kirchenkreise verpflichtet, sich innerhalb eines Haushaltsjahres an der Finanzierung mindestens einer Instandsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit mindestens 50.000 Euro zu beteiligen.

Wir möchten Sie bitten, diese Rechtsvorschriften zu ändern.

Angesichts zurückgehender Baumittel im Kirchenkreis wird es zunehmend schwieriger, alle notwendigen und erforderlichen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden finanziell zu unterstützen. Im Haushaltsjahr 2008 stehen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg 286.133 € für Baumittel zur Verfügung, von denen er 69.656 € an die Kirchengemeinden als Baugrundzuweisungen vergibt, so dass der Bau- und Grundstücksausschuss eine Summe von 216.477 € noch vergeben kann. Sobald ein Eigenanteil bei einer Baumaßnahme, die durch die Landeskirche bezuschusst wird, gezahlt werden muss, ist somit knapp ein Viertel der frei verfügbaren Mittel für eine Maßnahme verbraucht worden. Selbstverständlich versuchen die Kirchengemeinden Drittmittel durch Spendenaufrufe in der Zeitung, im Gemeindebrief, Ansprechen von Nutzern der Gebäude, Anschreiben der Gemeindeglieder, Veranstaltung von Gemeindefesten, Veranstaltungen von Konzerten, Basarverkäufen, Spenden und Kollekten und durch weitere Aktionen einzuwerben. Mithilfe des Kirchenkreisamtes werden vermehrt auch Stiftungen, Kommunen und weitere Drittmittelgeber angeschrieben. Dies bedeutet einen erheblichen zeitlichen, personellen und damit auch finanziellen Aufwand zur Beantragung und Abrechnung der Zuschüsse, der im Kirchenkreisamt geleistet wird, zum Beispiel müssen umfangreiche Kopien, Fotos und Pläne Stiftungen vorgelegt werden.

Die eingeworbenen Drittmittel werden nicht auf den Anteil des Kirchenkreises angerechnet, obwohl der Kirchenkreis durch das Kirchenkreisamt letztlich die Drittmittel ermöglicht hat. Um das Engagement vor Ort zu stärken und die enge Finanzlage zu entlasten, beantragen wir, eingeworbene Drittmittel auf den Kirchenkreisanteil anrechnen zu dürfen.

Sobald mehrere größere Baumaßnahmen im Kirchenkreis gleichzeitig durchgeführt werden müssen, wird es für den Kirchenkreis schwierig überhaupt den Eigenanteil zu finanzieren.

Allein im nächsten Jahr finanziert der Kirchenkreis Wolfsburg am von Alvar Aalto erbauten denkmalgeschützten Gemeindezentrum, der Kirche und dem Kirchturm in der Stephanus Kirchengemeinde einen Fassadenanstrich mit einem Bauvolumen von 51.500 € durch.

Des Weiteren werden in der Kirche Wettmershagen Maßnahmen gegen Schädlingsbefall an der Empore, den Bänken und dem Holzfußboden in Höhe von mindestens 30.000 € fällig. Der vom Amt für Bau- und Kunstpflege Celle vorgelegte Finanzierungsplan weist eine Summe von 48.000 € aus. Auch die Schädlingsbekämpfung in der Kirchengemeinde Almke wird mit einem geschätzten Kostenvolumen von mindestens 41.000 € durchgeführt werden.

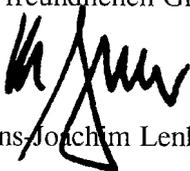
Bei der Renovierung der Kirche Mörse wird sich der Kirchenkreis Wolfsburg voraussichtlich mit einem Volumen von 43.475 € beteiligen. Der vom Amt für Bau- und Kunstpflege Celle vorgelegte Finanzierungsplan weist eine Summe von 65.000 € aus und beinhaltet nicht nur substanzsichernde Baumaßnahmen, sondern auch eine Innenrenovierung der Kirche und eine Erneuerung der Beleuchtung.

Das sind Bauvorhaben, die alle unter der Beantragungsgrenze von 50.000 € liegen und die alle Sakralbauten betreffen. Insgesamt wird der Kirchenkreis Wolfsburg nur für seine Sakralbauten voraussichtlich in diesem Jahr den Betrag in Höhe von 165.975 € zur Verfügung stellen.

Bei einer Durchführung einer außerordentlichen Baumaßnahme, die eine Bezuschussung der Landeskirche auslösen würde, hätte der Kirchenkreis keine Möglichkeit mehr den Eigenanteil aufzubringen. Es sollte gesetzlich verankert werden, dass von der Beteiligung des Kirchenkreises auch abgewichen werden kann, sofern der Kirchenkreis sich mit der Höhe des ursprünglichen Eigenanteils in dem Jahr an anderen Sakralbauten in seinem Bereich beteiligt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans-Joachim Lenke, S.)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll :

anwesend:
 Vorsitzender: Sup. Lenke
 und 9 Kirchenkreisvorsteher/innen

Wolfsburg, den 26.03.2008

Der Kirchenkreisvorstand beschließt einen Antrag an die Landessynode der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers auf Änderung des § 18 DBBau zu stellen.

Es können bisher für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen die Kirchengemeinden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes projektbezogene Einzelzuweisungen erhalten. Es können Zuweisungen für Instandsetzungen nur gewährt werden, wenn die Bausumme einer Baumaßnahme 50.000 Euro übersteigt. Des Weiteren sind die Kirchenkreise verpflichtet, sich innerhalb eines Haushaltsjahres an der Finanzierung mindestens einer Instandsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit mindestens 50.000 Euro zu beteiligen.

Angesichts zurückgehender Baumittel im Kirchenkreis wird es zunehmend schwieriger, alle notwendigen und erforderlichen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden finanziell zu unterstützen.

Die eingeworbenen Drittmittel werden nicht auf den Anteil des Kirchenkreises angerechnet, obwohl der Kirchenkreis durch das Kirchenkreisamt letztlich die Drittmittel eingeworben hat. Um das Engagement vor Ort zu stärken und die enge Finanzlage zu entlasten, sollen zukünftig eingeworbene Drittmittel auf den Kirchenkreisanteil angerechnet werden dürfen.

Sobald mehrere größere Baumaßnahmen im Kirchenkreis gleichzeitig durchgeführt werden müssen, wird es für den Kirchenkreis schwierig überhaupt den Eigenanteil zu finanzieren. Es sollte gesetzlich verankert werden, dass von der Beteiligung des Kirchenkreises auch abgewichen werden kann, sofern der Kirchenkreis sich mit der Höhe des ursprünglichen Eigenanteils in dem Jahr an anderen Sakralbauten in seinem Bereich beteiligt.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Wolfsburg, den 26.03.2008

Der Kirchenkreisvorstand


 Vorsitzender